

**Satzung zur
3. Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
vom 29.03.2011**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 3, 26, 47 Abs. 2, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 358), , § 5 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in Verbindung mit § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 02. Juli 2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 29. März 2011 beschlossen:

I. Änderung

§ 21 wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch elektronische Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.landkreis-nordsachsen.de. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1.“

II. In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt am 02.08.2015 in Kraft.

Schönwölkau, den 02.07.2015



Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt am: 03.07.2015



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis nach §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomzG i.V.m. § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

